

baudirectors Schmidt mir genauer ansehe, so lese ich etwas Anderes heraus, als die Majorität der Deputation. Es steht allerdings darin, daß das Sonntag'sche Haus auch in der Hochfluthlinie liegt; aber es steht vor allen Dingen darin und ist vor allen Dingen bewiesen, daß das Haupthinderniß und der Hauptgrund für die Wasserschäden die Elbbrücke ist. Wenn Sie also ganz genau dem Gutachten der Sachverständigen folgen wollen, so müssen Sie die Elbbrücke wegreißen und das Sonntag'sche Haus kommt erst in zweiter Linie; denn das Wasser kann allenfalls um das Haus herum fließen.

Ich gehe nun zur Rechtsfrage über. Die Rechtsfrage ist meiner Ansicht nach eine Hauptfrage, die hier in Betracht kommt; es fragt sich nur, wie man sie lösen kann. Soll man einfach sagen: der Mann, der durch so lange Qualen, die er durch fortwährende Verwaltungsmaßregeln erduldet hat, endlich soweit müde geworden, daß er sich auf einen Vergleich einlassen will, soll man diesen Vergleich einfach bewilligen, oder soll man sagen: nein, er muß sein volles Recht haben? — Meine Herren! Ich neige mich der letzteren Ansicht zu, ich behaupte, daß in diesem sachverständigen Gutachten eine dringende Nothwendigkeit nicht gefunden werden kann, dieses Haus wegzureißen, und wenn dies nicht gefunden werden kann, so folgt meiner Ansicht nach weiter nichts, als daß man es stehen lassen und daß man dem Mann das Recht zuerkennen muß, über seinen Grund und Boden zu verfügen, ganz wie es sein ursprüngliches Recht gewesen ist. Meine Herren! Lassen Sie dieses Haus stehen als Andenken und als ein Zeichen, daß bei uns das Recht höher steht, als alle anderen Rücksichten.

(Beifall.)

Staatsminister von Noftitz-Wallwitz: Namentlich die Aeußerungen des Herrn Vorredners veranlassen mich, den Worten meines Collegen noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. Der Herr Vorredner hat geäußert, er wünsche nicht, daß die Geschichte mit dem Sonntag'schen Hause außerhalb der Grenzen unseres Landes bekannt würde. Meine Herren! Ich scheue durchaus nicht, daß diese Geschichte in allen ihren Einzelheiten bekannt wird. Ich erkenne die rücksichtsvolle Aeußerung des Herrn Referenten in seinen einleitenden Worten, daß wenigstens Mißverständnisse von der Behörde verschuldet worden seien, sehr gerne an; aber ich nehme diese Rücksicht nicht in Anspruch. Die Schäden, welche Herr Sonntag in sehr dauerlicher Weise gegenwärtig erleidet, sind nicht eine Folge der Willkür der Behörden oder von Verwaltungsmaßregelungen, sondern eine Folge davon, daß die Wissenschaft in zehn Jahren fortgeschritten ist und deshalb die Entschliessungen der Behörde nicht mehr paßten, welche sie auf Grund der vor zehn Jahren vorliegenden Ergebnisse gefaßt hatte. Wenn einem Minister von einem bei der

zunächst vorliegenden Angelegenheit durchaus nicht betheiligten, aber als hydrotechnische Autorität im Lande anerkannten Techniker ein wissenschaftlich begründeter Nachweis vorgelegt wird, daß die im Jahre 1861 oder 1858 gutgeheißene Baulinie nicht beibehalten werden darf, wenn man nicht für alle Zukunft den Normalablauf der Hochwasser schädigen, zum Nachtheil eines großen und wichtigen Inundationsgebietes schädigen will, wenn man nicht in naturwidriger Weise den Strom von dem linken Ufer auf das rechte Ufer hinüberdrängen und dadurch die bauliche Ausnutzung sehr kostbaren, theils im Privatbesitz, theils im Besitz der Staatskasse befindlichen Areal's wenn nicht unmöglich machen, so doch wesentlich erschweren will; wenn dieses Gutachten auf dagegen erhobenen Widerspruch von der technischen Deputation, das ist verfassungsmäßig die oberste technische Behörde, an welche das Ministerium des Innern in technischen Fragen sich zu wenden hat, im Wesentlichen gutgeheißene wird; wenn endlich der Vorstand der fiscalischen Strompolizeibehörde sich diesem Gutachten anschließt und noch besonders darauf hinweist, daß, wenn die alte Baulinie beibehalten wird, eine correcte Profilierung des nothwendigen dritten Elbüberganges für die Hauptstadt des Landes nicht möglich ist; wenn Alles dies vorliegt und für den Minister die Fügigkeit vorhanden ist, die Beibehaltung der alten Baulinie zu hindern — und er thut das nicht, so ist er nach meinem Dafürhalten ein pflichtvergessener Beamter.

(Zustimmung.)

Wenn hingegen darauf Bezug genommen wird, daß ja andere Sachverständige anderer Ansicht gewesen seien, so will ich einmal davon absehen, daß die Sachverständigen, die hier in Frage sind, deren Aechtbarkeit und Wissenschaftlichkeit ich in keiner Weise in Frage ziehe, doch nicht speciell Hydrotechniker sind und auch Techniker der betheiligten Localbehörden sind. Ich will deshalb zugeben, daß der Privatmann und auch die geehrten Mitglieder der Minorität ihr Gewissen damit beruhigen können; ein Beamter, der in öffentlicher Pflicht steht, kann das den zuerst erwähnten Gutachten nach nicht.

Ich habe voraussetzen müssen, meine Herren, daß diese Entschliessung sehr mißfälligen Beurtheilungen unterliegen würde. Aber hätte ich sie heute zu fassen, ich könnte sie nicht anders fassen, als es damals erfolgt ist, und ich muß mich damit trösten, daß es hoffentlich auch in diesem Falle gehen wird wie in vielen anderen Fällen: man muß warten, bis die Früchte der wissenschaftlichen Forschung Gemeingut des Publikums geworden sind. Die Wandlung ist zum Theil schon eingetreten. Als die Entschliessung des Ministeriums bekannt wurde, daß die Baulinie nicht beibehalten werden dürfe, so habe ich von allen Seiten eigentlich nur Aeußerungen der Entrüstung gehört. Mir scheint es, daß diese Entrüstung sich jetzt schon etwas ge-